



Fernsehgenossenschaft Dulliken

Gebührentarif und Zahlungsbedingungen

A) Tarif für Genosschafter/innen

1. Anschlussgebühren

1-Familienhaus	Fr.	1'500.00
2-Familienhaus, je Wohnung	Fr.	850.00
3-Familienhaus, je Wohnung	Fr.	750.00
4-Familienhaus, je Wohnung	Fr.	650.00
5-Familienhaus, je Wohnung	Fr.	550.00
ab 6-Familienhaus, je Wohnung	Fr.	450.00

Gewerbebetriebe bezahlen innerhalb eines zusammenhängenden Areals pro 5 Anschlussdosen oder Teile davon einen Hausanschluss von Fr. 1'500.00.

2. Betriebskostenbeiträge pro Haus/Wohnung

Genosschafter/innen, welche die Anschlussgebühren bis und mit dem Jahr 2013 geltenden Tarif entrichtet haben, bezahlen ab dem 01.01.2015 die Betriebskostenbeiträge nach Variante I oder II. Für alle übrigen gilt ab dem 1. Januar 2014 Variante II.

- Variante I	pro Monat	Fr.	13.50
- Variante II	pro Monat	Fr.	18.00

2.1. Bei einem FTTH Anschluss wird die Gebühr für den Digitalanschluss durch den Yetnet-Genossenschaftsverband in Rechnung gestellt.

B) Tarif für Nichtgenosschafter/innen /

Abonnenten/innen

Gebühr pro Haus/Wohnung	pro Monat	Fr.	29.00
-------------------------	-----------	-----	-------

In diesem Betrag sind die Anschluss- und der Betriebskostenbeitrag eingeschlossen. Die Mindestabonnementsdauer beträgt 1. Jahr.

C) Gemeinsame Bestimmungen

1. Kostspielige Anschlüsse

Der Anschluss eines Gebäudes setzt eine wirtschaftlich tragbare Erschliessung voraus. Falls die Anschlusskosten unverhältnismässig hoch sind oder sich der Teilnehmende nicht an den Kosten angemessen beteiligt, kann der Anschluss einer Liegenschaft abgelehnt werden.

2. Zusatzdosen

Ab der 6. Zusatzdose pro Haus/Wohnung werden einmalig Fr. 250.00 pro weitere Dose verrechnet, unabhängig ob die Dosen beim Bau der Anlage oder nachträglich installiert werden.

3. Plombierung

Für die Plombierung (Ausserbetriebnahme) des Anschlusses werden dem/der Genossenschafter/in/Abonnenten/in Fr. 140.00 belastet. Eine Zwangsplombierung wird nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Wiederinbetriebnahme (Entplombierung) ist kostenfrei.

4. Kündigung

Die Kündigungsfrist für Genossenschaftsmitglieder richtet sich nach Art. 9 der Statuten. Nichtgenossenschafter/innen können den Anschluss jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Mindestabonnementsdauer von 1 Jahr.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Sämtliche im vorliegenden Tarif aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (MwSt). Die auf den Gebühren anfallende MwSt wird nach dem jeweilig geltenden MwSt-Satz in Rechnung gestellt.
- 5.2. Beim Abschluss des Anschlussvertrages sind 50 % der Anschlussgebühr sofort zur Zahlung fällig. Der Rest der Anschlussgebühr wird zum Zeitpunkt des Anschlusses der Liegenschaft zur Zahlung fällig.
- 5.3. Die Betriebskostenbeiträge und Abonnementsgebühren werden jährlich erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- 5.4. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, veranlasst die Verwaltung:
 - Die Zustellung einer kostenlosen Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen.
 - Die Zustellung einer 1. Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen, Mahngebühr Fr. 15.00.

- Die Zustellung einer 2. Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen sowie Androhung der Plombierung des Anschlusses, Mahngebühr Fr. 15.00
- Die Plombierung des Anschlusses auf Kosten des Genossenschaftsmitglieds oder Abonnenten/in nach unbenütztem Ablauf der Fristen. Vorbehalten bleibt die Einforderung des Ausstandes auf dem Rechtsweg.

6. Anschlussprotokoll

Jeder Neuanschluss muss mit einem Anschlussprotokoll dokumentiert werden. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei Ausbleiben des Protokolls ein solches auf Kosten des Genossenschaftsmitglieds oder Abonnenten/in durch die Firma Wiedmann-Dettwiler Comtec AG erstellen zu lassen. Der Genossenschaft steht das Recht zu, die Hausinstallation zu überprüfen.

7. Festsetzung der Gebühren

Dieser Gebührentarif tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der Genossenschaft in Kraft. Die Gebühren werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Olten.

9. Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif wurde an der Generalversammlung vom 20. Mai 2019 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Er ersetzt alle vorausgehenden Gebührentarife.

Fernsehgenossenschaft Dulliken

.....
André Jäggi, Präsident

.....
Priska Felber, Aktuarin/Sekretärin